



# BUNDESPATENTGERICHT

28 W (pat) 198/07

---

**(AktENZEICHEN)**

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

**betreffend die Marke 397 54 699**

hat der 28. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 13. August 2008 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Stoppel sowie der Richterin Werner und des Richters Schell

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass sich das Widerspruchsverfahren in der Hauptsache erledigt hat, nachdem die angegriffene Marke wegen Ablaufs ihrer Schutzdauer mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 im Register gelöscht worden ist. Damit haben sich auch die angegriffenen Beschlüsse des Markenstelle für Klasse 12 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 29. Januar 2004 und vom 8. Mai 2007 in der Hauptsache erledigt.

**Gründe**

**I.**

Die Wort-Kombination

ELCH-EDITION

ist am 12. November 1997 für verschiedene Waren und Dienstleistungen der Klassen 12, 16 und 35 zur Eintragung in das Markenregister angemeldet worden. Die Eintragung erfolgte am 21. April 1998 unter der Nummer 397 54 699. Dagegen ist Einspruch erhoben aus der prioritätsälteren Marke 396 55 193 „ELCH“. Wegen dieses Widerspruchs hat die Markenstelle für Klasse 12 des Deutschen

Patent- und Markenamts die angegriffene Marke mit Erstbeschluss vom 29. Januar 2004 und mit Erinnerungsbeschluss vom 8. Mai 2007 teilweise gelöscht.

Gegen den Erinnerungsbeschluss hat der Markeninhaber am 21. Juni 2007 Beschwerde eingelegt. Nachdem der Markeninhaber die am 30. November 2007 fällig gewordene erste Verlängerungsgebühr für die Aufrechterhaltung der Schutzdauer seiner Marke nicht gezahlt hatte, hat das Patentamt die angegriffene Marke mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 im Register gelöscht. Damit hat sich das Widerspruchsverfahren in der Hauptsache erledigt (s. für den vergleichbaren Fall des Verzichts auf die angegriffene Marke Ströbele/Hacker, MarkenG, 8. Auflage, § 48 Rnr. 9). In der Hauptsache erledigt haben sich auch die angegriffenen Beschlüsse der Markenstelle vom 29. Januar 2004 und vom 8. Mai 2007. Diese Beschlüsse waren durch die wirksame Einlegung der Beschwerde schwebend unwirksam und sind verfahrensrechtlich wie die Beschwerde zu behandeln, mit der sonst abschließend über sie entschieden worden wäre.

Stoppel

Schell

Werner

Me